

**Amtsgericht Pirmasens**

Abteilung Vollstreckungssachen (Immobilien)

Az.: 3 K 19/25

Pirmasens, 23.12.2025

**Terminsbestimmung:**

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Freitag, 20.02.2026</b>	<b>10:30 Uhr</b>	<b>235, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht Pirmasens, Bahnhofstraße 22-26, 66953 Pirmasens</b>

**öffentlich versteigert werden:**

**Grundbucheintragung:**

Eingetragen im Grundbuch von Eppenbrunn

Gemarkung	Flur, Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	m <sup>2</sup>	Blatt
Eppenbrunn	3288/1	Gebäude- und Freifläche Neudorfstraße 50	1.067	1949 BV 1

Zusatz: Grunddienstbarkeit (Kanalrecht) an dem Grundstück Eppenbrunn, Blatt 2340, BV-Nr. 11, Fl.Nr. 3110/1, Abt. II/1, Blatt 2060, BV-Nr. 69, Fl.Nr. 3110/2, Abt. II/4. Hier vermerkt am 06.04.2011

**Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):**

mit einem eingeschossigen Wohngebäude nebst Scheune bebautes Grundstück; Baujahr ca. 1927; Wohnfläche rd. 187 m<sup>2</sup>; der bauliche Zustand scheint normal; das Objekt konnte vom Sachverständigen nur von außen besichtigt werden;

**Verkehrswert:** 162.000,00 €

Der Versteigerungsvermerk ist am 22.04.2025 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht er-

sichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

**Es ist zweckmäßig, bereits drei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung der Ansprüche an Kapital, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Grundstück bezweckenden Rechtsverfolgung mit Angabe des beanspruchten Ranges schriftlich einzureichen oder zu Protokoll der Geschäftsstelle zu erklären.**

Dies ist nicht mehr erforderlich, wenn bereits eine Anmeldung vorliegt und keine Änderungen eingetreten sind. Die Ansprüche des Gläubigers gelten auch als angemeldet, soweit sie sich aus dem Zwangsversteigerungsantrag ergeben.

Michel  
Rechtspfleger

Begläubigt:

(Müller), Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle



Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt – ohne Unterschrift gültig